

03.06.2019

# Tischvorlage

zu TOP 3/ 65. VA-Sitzung am 13.06.2019

## Sachstandsbericht zu den Landesstraßen- bauprogrammen 2018 und 2019

hier: Informationen im Nachgang zur Ortsbesichtigung der L 288, Umbau Ortsdurchfahrt Haan (Ohligser Str.) / Erikaweg

- Verwaltungsvereinbarung zwischen dem LVR und der Stadt Haan aus dem Jahr 1996
- Schreiben der Stadt Haan vom 07.03.2013

## II . Ausfertigung

### VERWALTUNGSVEREINBARUNG

zwischen

dem Landschaftsverband Rheinland,  
dieser vertreten durch seinen Direktor,  
für diesen handelnd der Leiter des  
Rheinischen Straßenbauamtes Düsseldorf  
nachstehend - Straßenbauverwaltung -  
genannt

und

der Stadt Haan,  
vertreten durch den Stadtdirektor  
nachstehend - Stadt -  
genannt

über

die Umgestaltung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 288 in Haan-Süd mit  
Anlage von Rad- und Gehwegen

#### I. Allgemeines

§ 1

#### Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Straßenbauverwaltung und die Stadt kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 288 Ohligser Straße, Haan-Süd -

**I. Bauabschnitt** - von der Einmündung B 288 - Düsseldorfer Straße - bis einschl. Kreisverkehr (Straße "Am Schlagbaum") von NK 4807 038 bis NK 4807 028, von Stat. 2,711 bis Stat. 2,207, Länge dieses I. Bauabschnittes = 504 m, sowie den

**II. Bauabschnitt** - von Kreisverkehr (Straße "Am Schlagbaum") bis Erikaweg im Plan = Birkenweg von NK 4807 038 bis NK 4807 028, von Stat. 2,207 bis Stat. 1,687, Länge dieses II. Bauabschnittes = 520 m und den

**III. Bauabschnitt** - von Erikaweg bis Bauende (OD-Grenze) von NK 4807 038 bis NK 4807 028, von Stat. 1,687 bis Stat. 0,856, Länge dieses III. Bauabschnittes = 831 m

"als Gemeinschaftsmaßnahme auszubauen"

2. Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach dem durch den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland genehmigten Vorentwurf vom 08.02.1995 - Az.: 51.30-642-82/2.10/288 -.
3. Der vom Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland genehmigte Vorentwurf vom 08.02.1995 und die Ausführungspläne sind Bestandteil bzw. Grundlage dieser Vereinbarung.
4. Die rechtlichen Grundlagen dieser Vereinbarung sind:
  - Straßen- und Wegegesetz NW (StrWG NW)
  - Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
  - Straßen-Kreuzungsrichtlinien (StraKR)
  - Straßenkreuzungsverordnung (StrKrVO)
  - Ortsdurchfahrtenrichtlinien (ODR)

jeweils in der letztgültigen Fassung und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.

## § 2

### Durchführung der Baumaßnahme

1. Die Straßenbauverwaltung führt die Gemeinschaftsmaßnahme im Benehmen mit der Stadt unter Zugrundelegung des durch den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland genehmigten Entwurfes unter Berücksichtigung der in der Genehmigungsverfügung vom 08.02.1995, - Az.: 51.30-642-82/2.10/288 - auferlegten Änderungen und Berichtigungen durch.

Die Ausschreibung der Arbeiten erfolgt durch das RSBA Düsseldorf im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung.

Die Ausschreibungsunterlagen werden aufgliedert in:

- Abschnitt "A" Arbeiten zu Lasten des Landschaftsverbandes Rheinland und
- Abschnitt "B" Arbeiten zu Lasten der Stadt Haan

Maßgebend für die Vergabe ist das preisgünstigste Gesamtangebot.

Die Aufträge für den jeweiligen Abschnitt werden vom zuständigen Bau-  
lastträger erteilt.

Die Sicherheitsleistung ist für jeden Abschnitt getrennt zu hinterlegen.

Die Bauzeit gilt für beide Abschnitte gemeinsam.

Eine Baustelleneinrichtung, Vorhalten derselben sowie Verkehrssicherung wird in den Abschnitten "A" und "B" gesondert aufgeführt.

Bei dem in Abschnitt "B"-Arbeiten zu Lasten der Stadt Haan anfallenden Leistungsverzeichnis handelt es sich um Arbeiten, die aufgrund von erwünschter verbesserter Ausführung oder anstelle von abgängigen Befestigungen neu zu erstellen sind.

2. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Straßenbauverwaltung und die Stadt abgenommen.
3. Flächen, die über die heutige Verkehrswegeparzelle hinausgehen, werden nicht benötigt. Somit fällt kein Grunderwerb an.

## II. Kostenverteilung

### § 3

#### Kosten der Fahrbahn, Rad- und Gehwege, Parkstreifen

1. Die Straßenbauverwaltung trägt die Kosten für den Um- und Ausbau der Fahrbahn und für den Bau des gemeinsamen Rad- und Gehweges bis zu einer Breite von 2,60 m. Hierzu gehören auch die Kosten für die Bushaltestellenbuchten des Linien- und Schulbusverkehrs, Seitentrennstreifen, der Hochborde und Tiefborde zwischen Fahrbahn und Parkstreifen und den Kantensteinen an den Grundstücksgrenzen "als Stützeinrichtung zur Sicherung des gemeinsamen Rad-/Gehweges".
2. Soweit vorhandene Parkstreifen, Flächen im Bereich von Zufahrten zwischen Rad-/Gehweg und Fahrbahn, sowie Fahrgastaufstellflächen an Bushaltestellen durch den Um- und Ausbau verdrängt werden, trägt die Straßenbauverwaltung die Kosten für die Wiederherstellung in bisheriger Breite und Beschaffenheit oder in demselben Umfang die Kosten der notwendig gewordenen Veränderung bzw. Anpassung als Veranlasser.
3. Die Stadt trägt die Kosten für den Bau zusätzlicher Parkstreifen und Fahrgastaufstellflächen, die Kosten für  
"die über das Maß von 2,60 m hinausgehende Breite des gemeinsamen Rad-/Gehweges sowie die Mehrkosten für qualitativ bessere Ausführung wiederherzustellender Bauteile."  
Grundlage hierfür ist der genehmigte Vorentwurf vom 08.02.1995 und die Ausführungspläne.
4. Der bestehende Zustand ist vor Baubeginn in geeigneter Weise festzuhalten.

### § 4

#### Oberflächenentwässerungsanlagen

1. Für die Entwässerung der Fahrbahn und Radwege hat die Straßenbauverwaltung an die Stadt einen Kostenbeitrag zu leisten, der in der Form einer Kostenbeteiligung am Bau und der laufenden Unterhaltung einschließlich der Straßenabläufe gewährt wird. Die Kostenbeteiligung bemisst sich nach der Länge der zu entwässernden Straßenstrecke und wird pauschaliert.

Da eine Kostenbeteiligung der Straßenbauverwaltung an der städtischen Kanalisation nicht erfolgt ist, zahlt die Straßenbauverwaltung einen Teil der heute geltenden Pauschalsätze. Für den laufenden Meter werden heute 250,00 DM und für jeden Straßenablauf 800,00 DM pauschal gezahlt. Der Abzug ist aus dem Verhältnis der Gesamtlebensdauer (gemäß Ablösungsrichtlinien StraW 85) zur restlichen Lebensdauer des Kanals bzw. der Straßenabläufe zu errechnen.

Die Kostenbeteiligung ermittelt sich demnach wie folgt:

Gesamtlebensdauer der Entwässerungsanlage = 80 Jahre

Alter der Entwässerungsanlage = 20 Jahre

Der Abzug der sich aus dem Verhältnis der Gesamtlebensdauer zur restlichen Lebensdauer des Kanals bzw. der Straßenabläufe errechnet ist somit = 75 %.

Der mitbenutzte städtische Kanal ist im I. Bauabschnitt = 504 m lang, es sind 17 Straßenabläufe angeschlossen.

Der Anteil der Straßenbauverwaltung beträgt damit für den I. Bauabschnitt:

$$\begin{aligned} & 504 \times 250 + 17 \times 800 \\ & = 126.000,-- + 13.600,-- = 139.600,00 \text{ DM} \\ & \text{davon } 75 \% = 104.700,00 \text{ DM} \end{aligned}$$

=====  
einschließlich Mehrwertsteuer und Verwaltungskosten.

Im II. Bauabschnitt ist der mitbenutzte städtische Kanal = 520 m lang, es sind 10 Straßenabläufe angeschlossen.

Der Anteil der Straßenbauverwaltung beträgt damit für den II. Bauabschnitt:

$$\begin{aligned} & 520 \times 250 + 10 \times 800 \\ & = 130.000,-- + 8.000,-- = 138.000,00 \text{ DM} \\ & \text{davon } 75 \% = 103.500,00 \text{ DM} \end{aligned}$$

=====  
einschließlich Mehrwertsteuer und Verwaltungskosten.

Der III. Bauabschnitt wird auf einer Länge von 831 m mitbenutzt und es sind 24 Straßenabläufe angeschlossen.

Der Anteil der Straßenbauverwaltung beträgt damit für den III. Bauabschnitt:

$$\begin{aligned} & 831 \times 250 + 24 \times 800 \\ & = 207.750,-- + 19.200,-- = 226.950,00 \text{ DM} \\ & \text{davon } 75 \% = 170.212,50 \text{ DM} \end{aligned}$$

=====

Falls wider Erwarten anstelle der vorhandenen Abläufe neue Straßenabläufe durch die Straßenbauverwaltung eingebaut werden, reduzieren sich die vorgenannten Pauschalbeträge dementsprechend.

Mit dem einmaligen Kostenbeitrag sind sämtliche Forderungen der Stadt an die Straßenbauverwaltung abgegolten, die sich aus dem Bau und der laufenden Unterhaltung des städtischen Kanals, der Zuleitung zum Vorfluter, dem Anschluß der Straßenabläufe und der Einleitung des Straßenabwassers ergeben. Nicht abgegolten sind die Kosten der Erneuerung der Anlage von Grund auf, wenn die abgängig ist.

3. Die Aufnahme der von der Straßenbauverwaltung anfallenden Oberflächenwasser im Zuge der Maßnahme ist durch die Gestattungsverträge vom 21.01.1970/14.02.1970 § 11 und vom 12.06./19.07.1974 § 6 (5) insofern geregelt, indem sich die Stadt verpflichtet, die Abwässer der Straße dauernd und unentgeltlich in die Abwasseranlage der Stadt aufzunehmen und Vorflut zu gewähren.
4. Nachrüstungsklausel:  
"Werden nachträglich Maßnahmen an der Anlage wegen normativ oder in allgemein anerkannten Regeln der Technik vorgeschriebener Umweltauforderungen erforderlich, so beteiligt sich die Straßenbauverwaltung an den Kosten bis zu dem Betrag, den sie bei Durchführung einer eigenen Straßenoberflächenentwässerung hätte aufwenden müssen; anfallende Mehrunterhaltungskosten sind damit abgegolten."

#### § 5

#### Kreuzungen und Einmündungen

1. Für die Kosten der Änderung von Kreuzungen sind insbesondere die §§ 33 - 36 StrWG maßgebend.
2. Die durch den Umbau der Kreuzung: L 288/Büssingstraße/Am Schlagbaum in eine Kreisverkehrsanlage entstehenden Kosten trägt die Straßenbauverwaltung als Veranlasser (§ 34; Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 Nr. 1 des StrWG NW).
3. Es erfolgt kein gleichzeitiger Aus-/Umbau der Gemeindestraßen.

#### § 6

#### Zufahrten, Zugänge

Die Mehrkosten der über die ursächliche Art des Gebrauchs hinausgehende Befestigung des Unterbaus (z. B. für Schwerlastverkehr) sind von der Stadt zu übernehmen. Es bleibt ihr vorbehalten, diese Kosten von den Anliegern als zuständige Kostenträger einzufordern.

#### § 7

#### Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

Die Kostenregelung für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen richtet sich nach § 5b Abs. 1 StVG (Straßenverkehrsgesetz).

§ 8

Straßenbeleuchtung

Die Kosten für die Anpassung (Änderung der Apspannung) vorhandener Beleuchtungsanlagen sind entsprechend dem Verhältnis der Breiten der Straßenteile zwischen Straßenbauverwaltung und Stadt zu teilen (ODR Nr. 12.1). Der Kostenteilungsschlüssel ermittelt sich wie folgt:

Für den Bereich ohne Parkstreifen:

$$\text{Straßenbauverwaltung: } 100 \times \frac{F+T+R}{F+T+R+G} = 100 \times \frac{6,50+(2 \times 1,75)+(2 \times 1,25)}{6,50+(2 \times 1,75)+(2 \times 1,25)+(2 \times 1,25)} = 83,3 \%$$

$$\text{Stadt: } 100 \times \frac{G}{F+T+R+G} = 100 \times \frac{2 \times 1,25}{6,50+(2 \times 1,75)+(2 \times 1,25)+(2 \times 1,25)} = 16,7 \%$$

Für den Bereich mit Parkstreifen ergibt sich folgender Kostenschlüssel:

$$\text{Straßenbauverwaltung: } 100 \times \frac{F+R}{F+R+G+P} = 100 \times \frac{6,50+(2 \times 1,25)}{6,50+(2 \times 1,25)+(2 \times 1,25)+(2 \times 1,75)} = 60 \%$$

$$\text{Stadt: } 100 \times \frac{P+G}{R+G+P} = 100 \times \frac{(2 \times 1,75)+(2 \times 1,25)}{6,50+(2 \times 1,25)+(2 \times 1,25)+(2 \times 1,75)} = 40 \%$$

2. Soweit eine durch die Baumaßnahme verursachte Verdrängung eines angelegten Gehweges die Änderung von Beleuchtungsanlagen zur Folge hat, übernimmt die Straßenbauverwaltung die Kosten der Änderung.
3. Die Straßenbauverwaltung übernimmt die Kosten für die notwendigen Beleuchtungsanlagen an Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 84).
4. Die Kosten für die Unterhaltung, den laufenden Betrieb und eine spätere Erneuerung der Anlage gehen zu Lasten der Stadt.

§ 9

Begrünung und Bepflanzung

1. Die erstmalige Begrünung und Bepflanzung innerhalb des Straßenkörpers (bis zur äußeren Begrenzungslinie des gemeinsamen Rad-/Gehweges) ist ein maßgebendes Gliederungselement des Umbauquerschnittes und trägt zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Querschnittsbestandteilen bei. Die Herstellungskosten trägt die Straßenbauverwaltung.

1. Soweit durch die Baumaßnahme vorhandene Bepflanzung und Begrünung auf den Anlagen der Gemeinde verdrängt werden, trägt die Straßenbauverwaltung die Kosten der wertgleichen Wiederherstellung.
2. Die Stadt übernimmt die Unterhaltung zu ihren Lasten. Eine Ablösung findet nicht statt.

§ 10

**Verwaltungskosten**

1. Für Planungs-/Entwurfsarbeiten werden der Stadt Verwaltungskosten in Höhe von 6 % und für Baudurchführung 4 % der anteiligen Baukosten in Rechnung gestellt.
2. Die Verwaltungskosten gelten in gleicher Höhe, wenn die Stadt für den Landschaftsverband tätig wird.
3. 60 % der Verwaltungskosten sind mit Beginn der Baudurchführung bzw. mit Auftragserteilung und 40 % mit der Schlußrechnung anzufordern.
4. Die Verwaltungskosten werden bei den Abschlagsrechnungen und der Schlußrechnung jeweils angefordert.

§ 11

**Zahlungspflicht und Abrechnung**

1. Die Stadt und die Straßenbauverwaltung verpflichtet sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.
2. Die Stadt leistet entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung des Straßenbaulastträgers Abschlagszahlungen. Sie verpflichtet sich zur Zahlung der Rechnungsbeträge und Abschlagsrechnungen binnen sechs Wochen nach Anforderung.
3. Verzugszinsen werden in Höhe von 3 % über den jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank in Rechnung gestellt.
4. Die Abrechnung der Baumaßnahme obliegt der Straßenbauverwaltung und erfolgt nach den tatsächlich erbrachten Lieferungen und Leistungen. Die Stadt erhält ein prüffähiges Exemplar der Abrechnung.

**III. Sonstige Regelungen:**

§ 12

**Baulast nach Fertigstellung**

1. Die Baulast an den Straßenbestandteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie geht automatisch nach Fertigstellung auf den jeweiligen Baulastträger über.

2. Die Baulast für den gemeinsamen Rad- und Gehweg, für die Grünflächen und die Bepflanzung übernimmt die Stadt.

§ 13

Anlagen zur Vereinbarung

Als Bestandteil dieser Vereinbarung ist nachgeheftet:

1. Übersichtslageplan - Blatt 1
2. Lageplan - Ausbauplan Nr. 1
3. Lageplan - Ausbauplan Nr. 2
4. Lageplan - Ausbauplan Nr. 3
5. Lageplan - Deckblatt Nr. 3.1.1
6. Lageplan - Ausbauplan Nr. 4
7. Lageplan - Ausbauplan Nr. 5
8. Lageplan - Ausbauplan Nr. 6
9. Lageplan - Ausbauplan Nr. 7
10. Lageplan - Ausbauplan Nr. 8
11. Lageplan - Ausbauplan Nr. 9
12. Lageplan - Ausbauplan Nr. 10

§ 14

Finanzierung

Die Stadt hat rechtzeitig für ihren Kostenanteil einen Zuschußantrag gemäß GVFG auf der Grundlage dieser Vereinbarung zu stellen, damit die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

§ 15

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 16

Diese Vereinbarung ist 4-fach gefertigt; jeder Beteiligte erhält zwei Ausfertigungen.

§ 17

Als Gerichtsstand wird Köln vereinbart.

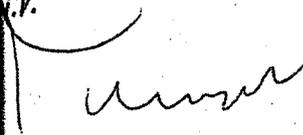
§ 18

iese Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland.

Haan, den 20.05 1996

Stadt Haan  
Der Stadtdirektor

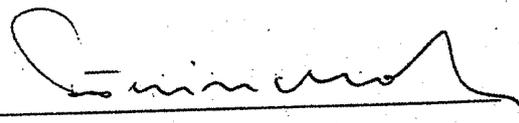
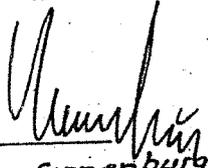
i.V.



Düsseldorf, den 29. Mai 1996

Der Leiter des RSBA Düsseldorf

i.V.



Trapp  
(Techn. Beigeordneter)

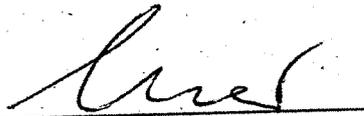
Sonnenburg  
(Stadtoberbeurät)

Genehmigt:

Köln, den 26. Juni 1996

Der Direktor des Landschafts-  
verbandes Rheinland

i.V.



Eizer

Landesrat

Postanschrift: STADT HAAN POSTFACH 1665 42760 Haan

Bezirksregierung Düsseldorf  
Postfach 300865  
40408 Düsseldorf

Lieferanschrift: 42781 Haan, Kaiserstraße 85  
Dienstgebäude: Alleestraße 8  
Dienststelle: Bauverwaltungsamt  
Zimmer-Nr: 209  
Telefonzentrale: 02129 / 911 - 0  
Tel. Durchwahl: 02129 / 911 - 314  
Telefax: 02129 / 911 - 398  
E-Mail: bauverwaltung@stadt-haan.de  
Auskunft erteilt: Herr Willems  
Mein Zeichen: 60/wi  
Ihr Zeichen: 25.10/13

Haan, den 7.3.2013

**Zuwendungen des Landes NRW zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden nach -FöRi-kom-Str- (SMBl.NW.910) - Ihr Schr. v. 22.2.2013**

L 288 - Nebenanlagen Ohligser Straße in der OD Haan

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ausbau der Ohligser Straße wird zusammen mit dem Landesbetrieb Straßen NRW durchgeführt. Vorgesehen sind drei Bauabschnitte von der Düsseldorfer Straße (B 228) bis zur Stadtgrenze Haan/Solingen. Hierzu wurde mit dem LVR/RSBA eine Verwaltungsvereinbarung über alle drei Bauabschnitte abgeschlossen. Im Zuwendungsantrag vom 02.11.1995 wurde daher von *einer* Gesamtmaßnahme ausgegangen.

Der erste Bauabschnitt von der Düsseldorfer Str. bis Am Schlagbaum einschließlich Kreisverkehr wurde 2000 fertig gestellt. Aufgrund der angespannten finanziellen Lage des Landes ist kurzfristig nicht von einem weiteren Ausbau auszugehen. Aus wirtschaftlichen und technischen Gründen soll der Ausbau der Nebenanlagen und der Fahrbahn *zusammen* erfolgen. Nach wie vor hält die Stadt Haan den Ausbau der Nebenanlagen für zwingend erforderlich, da in Teilbereichen der Ohligser Straße keine Gehwege vorhanden sind, es sich aber gleichwohl um einen Schulweg handelt. Sollte der Landesbetrieb StraßenNRW auch mittelfristig nicht in die Lage

Busverbindung zum Rathaus: Haltestelle Stadtbad: Linie 742, SB50, 784, 786, O1, Haltestelle Haan Markt: zus. Linie 692, 792

Bankverbindungen:

Stadtsparkasse Haan	BLZ 303 512 20	Kto.-Nr. 20 70 01	Dresdner Bank	BLZ 342 800 32	Kto.-Nr. 6 36 00 02
Postbank Essen	BLZ 360 100 43	Kto.-Nr. 14 15 - 435	Commerzbank	BLZ 300 400 00	Kto.-Nr. 6 90 07 73 00
Volksbank	BLZ 340 600 94	Kto.-Nr. 37 10 54	Deutsche Bank	BLZ 342 700 94	Kto.-Nr. 3 10 07 57

versetzt werden, die Fahrbahn der Ohligser Straße auszubauen, behält sich die Stadt Haan vor, die Maßnahme (Nebenanlagen) allein durchzuführen.

In diesem Zusammenhang verweise ich nochmals auf meine Stellungnahme vom 27.08.2007.

Den Mittelausgleich gem. Formblatt FöRi-Stra Muster 7 werde ich fristgemäß bis zum 01.09.2013 vornehmen.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung:

(Alparslan)  
Techn.Beigeordneter